



Hygieneregeln

Stand: 17.03.2022

Folgende Regelungen gelten in Ergänzung zum bestehenden Hygieneplan.

Die Regelungen gelten als Dienstanweisung und sind Bestandteil der Hausordnung.

Sie behalten ihre Gültigkeit bis auf weiteres. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße werden mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 (2) BayEUG geahndet.

Bei Verstößen beim Bustransport kann ein Ausschluss von der Beförderung erfolgen. Außerdem gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel Kontaktverbot, Bußgeld...)

Unterweisung

Das Lehr- und Schulpersonal wird vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit von ihrem Dienstvorgesetzten über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach §34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Schüler und Schülerinnen werden durch die Klassenleitung über den Hygieneplan belehrt. Die Belehrung ist im Wochenplan zu dokumentieren. Abwesende Schüler und Schülerinnen sind zu erfassen und zu einem späteren Zeitpunkt zu belehren.

Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist die Schulleitung darüber zu informieren. Personen mit Krankheitssymptomen sollen sich generell nicht auf dem Schulgelände aufhalten, sondern zu Hause bleiben. Zur Abklärung von Verdachtsfällen ist entsprechend den aktuellen Hinweisen des RKI bzw. Gesundheitsamtes zu verfahren.



Aufenthalt in der Schule

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist wo immer möglich einzuhalten solange keine Ausnahmen vorgesehen sind.
- Zwei Mal wöchentlich wird die PCR-Pooltestung durchgeführt.
- Montags wird bei allen Klassen (auch zusätzlich zur Pooltestung) ein Schnelltest durchgeführt.
- Kürzlich genesene Schülerinnen und Schüler (deren positiver PCR-Test noch keine 28 Tage zurückliegt) nehmen bis zum Tag 28 nicht an den schulischen Testungen teil (PCR-Test und Selbsttest). An einem intensivierten Testregime nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil. (aber nur Selbsttests, keine PCR-Tests)
- Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen und auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht.
- **Am Platz im Klassenzimmer muss keine Maske getragen werden.**
- **Nach einer Infektion in der Klasse gilt die Maskenpflicht am Platz wieder für fünf Unterrichtstage.**
- In den Bussen besteht Maskenpflicht. Die Masken sollten nach jedem Tag gewaschen und gebügelt werden, um sie zu desinfizieren.
- Im Außenbereich (z.B. in der Pause) muss keine Maske getragen werden.
- Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Es ist darauf zu achten, dass diese enganliegend getragen wird.
- Für Lehrkräfte besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Klarsichtmasken sind in der Regel nicht zulässig.
- Die Aufbewahrung der Masken sollte in Stoffbeuteln, Tupperdosen oder Ähnlichem erfolgen.
- Die Schüler gehen im Schulhaus nur hintereinander und immer rechts. Markierungen sind zu beachten.
- Die Schule öffnet erst um 7.30 Uhr. Bitte nicht früher kommen!
- Zum Händewaschen stehen in jedem Raum Flüssigseife und Einweghandtücher bereit. Die Hände müssen regelmäßig 20 bis 30 Sekunden gewaschen werden.
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge! Taschentücher sind nur einmal zu verwenden.
- Das Berühren von Augen, Nase, Mund ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Auf Körperkontakt soll verzichtet werden.
- Türen sind – soweit möglich – stets geöffnet zu halten, um Kontaktkontaminationen zu vermeiden.
- Die Nutzung der Toiletten ist nur für jeweils eine Person erlaubt. Für Wartezonen vor den Toiletten gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Entsprechende Markierungen am Boden sind einzuhalten.
- Der Aufenthalt in den Fluren ist nicht erlaubt.



- Personenverkehr im Sekretariat nur nach telefonischer Anmeldung.
- Das Betreten des Sekretariats ist jeweils nur einer Person erlaubt. Bei Wartezeiten vor den Räumen oder Bussen ist der Mindestabstand dringend einzuhalten.

Unterrichtsgestaltung / Unterrichtsräume

- Partner- und Gruppenarbeit ist möglich, wobei auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z.B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Auf eine feste Sitzordnung soll geachtet werden.
- Vor Unterrichtsbeginn und ggf. nach der Pause müssen die Hände gewaschen werden.
- Mindestens alle 45 Minuten muss intensiv gelüftet werden. Sofern der CO₂-Gehalt nicht durch Messgeräte überprüft wird, ist mindestens alle 20 Minuten zusätzlich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Mobile Luftreinigungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.
- Es ist zu vermeiden, dass Gegenstände gemeinsam genutzt werden. Das heißt, es findet kein Austausch von Büchern, Stiften etc. statt.
- Die Lehrkraft der letzten Stunde begleitet die Schüler und Schülerinnen ins Freie. Alle gehen einzeln in Reihe in Ruhe zum Ausgang.

Pausengestaltung

- **Die Pause findet für alle Schülerinnen und Schüler um 9.30 Uhr am gesamten Pausengelände statt.**

Sportunterricht

- Sport- und Schwimmunterricht kann unter Beachtung der Hygieneregeln stattfinden.
- **Sportunterricht findet auch im Innenbereich ohne Maske statt.**



- Sportunterricht im Freien ist zu bevorzugen.
- Auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung ist zu achten.
- Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
- In den Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.

Musikunterricht

Der geltende Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten. Darüber hinaus gilt:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten.
- Unterricht in Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich.
- Ein Mindestabstand von 2,0 m muss eingehalten werden. Die Maske darf für den unbedingt notwendigen Zeitpunkt abgenommen werden.
- Abhängig von der Temperaturdifferenz gilt der Grundsatz: 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht.

Religionsunterricht

- Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen ist zusätzlich zum Mindestabstand auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen zu achten.

Bustransport

In den Bussen gilt Maskenpflicht. Der maximal mögliche Sitzabstand ist einzuhalten.

Konferenzen/Besprechungen

Konferenzen und andere schulische Besprechungen sollen möglichst als Videokonferenz stattfinden. Vollversammlungen sind zulässig. Sofern durchgängig Mindestabstand



gehalten werden kann, kann nach Einnahme eines festen Sitzplatzes die Maske abgenommen werden.

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen

- Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- und Ohrenschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall ist der Schulbesuch nicht erlaubt.
- Ein Schulbesuch ist erst wieder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses (POC-Antigenschnelltest oder PCR-Test) möglich.
- Für Lehrkräfte genügt bei leichten Symptomen oder der Rückkehr nach einer Krankheit eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war.
- Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule nach Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.
- Ein Schulbesuch ohne Test ist möglich bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache, verstopfter Nasenatmung, gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern.
- Für einen Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen kann unter Aufsicht in der Schule ein Selbsttest durchgeführt werden.
- Für Lehrkräfte gelten die gleichen Regelungen. Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen täglich einen Selbsttest vornimmt und die Maske im gesamten Schulgebäude nicht abnimmt.

Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest

Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (bis 6 Uhr des Folgetages) unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht. Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person muss sich isolieren.



3G-Regel

Zutritt zum Schulgelände haben nur geimpfte, genesene oder getestete Personen. Nicht geimpfte und nicht genesene Lehrkräfte müssen täglich einen Schnelltest vorlegen oder unter Aufsicht in der Schule einen Selbsttest durchführen.

Testung

Im Falle eines positiven Ergebnisses im Selbsttest, sollte sich die betroffene Person sofort absondern und das Gesundheitsamt sowie die Schule über den positiven Selbsttest unterrichten. Das Gesundheitsamt ordnet umgehend eine PCR-Testung an. Die betroffene Person muss sich in Quarantäne begeben

Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Meldepflicht

Bei Verdachtsfällen von Infektionen mit SARS-CoV-2 (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, ungewohnter Hautausschlag, ungewohnte starke Kopfschmerzen) und bestätigten COVID-19 Erkrankungen gelten folgende Regeln:

- An COVID-19 erkrankte Personen haben grundsätzlich keinen Zutritt zur Schule.
- Ebenso keinen Zutritt haben Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
- Der Zutritt für diese Personen kann erst wieder mit einer entsprechenden ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen.
- Bei Kontakt zu Personen, die bestätigt an COVID-19 erkrankt sind, wendet sich die betroffene Person an das Gesundheitsamt.

Passau, 17.03.2022

Susanne Belial

Schulleitung SGS Passau-Grubweg

Kerstin Just

Hygienebeauftragte

R. Keller

Sicherheitsbeauftragter